

Als aber diesem noch die bisherige Observanz hinzukäme; so glaube man, daß es hierbey künftig sein Bewenden haben müsse.“

Die so beschlossene Bekanntmachung fand hierauf Statt und ist die Sache damit bis jetzt beruhen geblieben.\*)

## §. 2. Abänderungen des Stimmen-Verzeichnisses vom 2. November 1752 im Jahre 1774.

Vergl. die betreffenden einzelnen Güter-Acten.

Nach der Verordnung vom 2. November 1752 sollte das damals bestätigte Verzeichniß der ritterschaftlichen Stimmen insofern für eine „beständige Norm und Regel gelten und angenommen werden“, als „denen Eigenthümern der Güther und Pertinentien, welchen sothane Stimmen zugeschrieben sind, dieserhalb einiger Widerspruch oder Zweifel ferner nicht erregt werden dürfe und möge“. Dagegen sollte denjenigen, welche „über kurz oder lang behörig darzuthun vermögten, daß, nach denen bey Verfertigung jenes Verzeichnisses zum Grunde gelegten Principiis ihnen ein oder mehrere Stimmen annoch gebühreten, unbenommen seyn, ihr vermeinendes Recht und Befugniß auszuüben und zu behaupten“. Die Reclamanten sollten sich mit ihrem Suchen „zuerst an Unser Landschafftliches= aus denen Land= und Schatz=Räthen auch Ritterschaftlichen Deputatis bestehendes Collegium“ wenden. Sünde dieses Collegium die prätendirte Stimme zulässig, so habe es dabey sein Bewenden, „und wächset die Stimme demjenigen Districte zu, worunter der Fundus belegen ist, von welchem die Stimme abhanget“. Werde das Gesuch von dem landschaftlichen Collegio aber abgeschlagen, so solle es Jedem freistehen, „sein desfalls vermeintlich habendes Befugniß, vor einem Unserer Justitz-Collegiorum Unseres Fürstenthums Lüneburg durch den ordentlichen Weg Rechts, gehörig auszumachen“. Nach den erwähnten Principien\*\*) sollten Stimmen zugelassen werden:

\*) Bei den Acten liegt ein ausführliches Votum des Churfürstlichen Geh. Rathes und bevollmächtigten Ministers v. Grote d. d. Breso den 24. April 1790, worin derselbe die von dem landschaftlichen Collegio ohne Widerspruch adoptirte Ausführung des Landsyndicus Jacobi zu widerlegen versucht.

\*\*) Nach diesen Principien konnten nicht alle in die Matrikel vom Jahre 1645 (Bd. 6, S. 364 f.) aufgenommenen Güter berücksichtigt werden, so z. B. die Sprengelschen Wiesen in der Teldau, Amte Bleckede. Man hatte in dem Stimmen-Verzeichnisse vom Jahre 1752 jedoch mehrere in jener Matrikel befindliche Güter weggelassen, die in den folgenden Jahren noch aufgenommen werden mußten: z. B. Ackensen, Hornbostel, Bleckmar, Sülze, Nienhagen, Weesen. Wohl absichtlich hatte man diejenigen Güter ausgeschlossen, die inzwischen an die Landesherrliche Cammer gekommen waren: Süllfelde, im Amte Fallersleben, Bockum, im Amte Ebstorf und die v. Itenschen Güter zu Neuen-Warmbüchen. (Vergl. Mancke, Topographie, Bd. 2, S. 224, 14 und 303.) Selbstverständlich waren die Güter der v. Beltheim und der v. Risleben in dem abgetretenen Amte Campen weggefallen. Andere in der Matrikel von 1645 enthaltene Güter sind im Jahre 1752 nur unter die richtigeren Nemer gestellt, z. B. Barum, die Stöckheimschen Güter, Lindhorst, Böttersheim. Dagegen mußten andererseits manche erst nach dem Jahre 1645 inmatriculirte Güter in das Stimm-Verzeichniß aufgenommen werden: z. B. Brockwinkel (1682), Langlingen (Braunshof, 1682), der Crepaunen Hof zu Wiehendorf (1706) u. s. w.